

Gemeinde

Penzing

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet II
An der Landsberger Straße“
Gmkg. Penzing

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-22 Bearb.: Gra/Ri

Plandatum

20.04.2005
27.06.2005
08.07.2005
28.04.2009
11.08.2009

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das mit GE bezeichnete Bauland ist gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt. Unzulässig sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen) sowie gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten).
- 2.2 Einzelhandelsbetriebe können ausnahmsweise bis zu einer Verkaufsfläche von 700 qm zugelassen werden.
- 2.3 Bezüglich der Zulässigkeit von Wohnungen gilt § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO mit der Maßgabe, dass die entstehenden Wohnungen in das gewerbliche Betriebsgebäude zu integrieren sind; unzulässig sind freistehende Wohngebäude.
- 2.4 Lagerplätze und -gebäude für Container, Brennstoffe, Schrott, Abfälle sowie Autowrackteile und ähnlich wirkende Lagerflächen als selbständige Anlagen sind unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zulässiger Betriebe bleiben davon unberührt.
- 2.4 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen sowie auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 GRZ 0,55 höchstzulässige Grundflächenzahl (0,55)

Zur Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächen ist die Gesamtfläche des Baugrundstücks einschließlich der privaten Grünflächen maßgebend.
- 3.2 Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen – Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahren, Nebenanlagen gemäß Festsetzung A 2.4 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche – bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,80 überschritten werden.
- 3.3 Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit 10 m über der jeweiligen Grundkote festgesetzt, mit Ausnahme der Parzelle 1, für die eine zulässige Bauhöhe von 628,10 m NN festgesetzt wird.

(Unabhängig dazu wird darauf hingewiesen, dass alle Baumaßnahmen mit einer Höhe von 10 m und mehr über Grund einer Einzelfallbetrachtung durch die Wehrbereichsverwaltung Süd bedürfen und Photovoltaikanlagen grundsätzlich der Wehrbereichsverwaltung zur Bewertung vorgelegt werden müssen.).

4 Bauweise, Grundstücksgröße und überbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Im gesamten Gewerbegebiet ist offene Bauweise zulässig. Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO sind auch Baukörper über 50 m Länge zulässig.

— — — — — Baugrenze

- 4.2 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

- 4.3 Eine Mindestgrundstücksgröße von 1.200 qm darf nicht unterschritten werden.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Fassaden

Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur aus nicht reflektierendem Material zulässig. Metallverkleidungen sind nur auf den nach Süden und Osten zugewandten Fassaden zulässig. Verspiegelte Glasfassaden sind unzulässig. Die Farbgebung ist aus matten, hellen Farbtönen zu wählen.

5.2 Dachausbildung

Im Planungsgebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Für geneigte Dächer gelten Dachneigungen von 18°-32°. Für erdgeschossige Anbauten sind angelehnte Pultdächer in gleicher Dachneigung oder Flachdächer zulässig.

Zur Belichtung über Dachbereiche sind Firstverglasungen und Oberlichter zulässig. Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende Materialien zulässig; Blecheindeckung nur auf den nach Süden und Osten gerichteten Dachflächen. Metall sandwichkonstruktionen, wie z. B. Foliendach auf Trapezblechunterschale mit dazwischen liegender Dämmung, sind zulässig. Solarkollektoren auf geneigten Dächern müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Traufe, First oder Ortgang anschließen.

5.3 Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen sowie Werbeanlagen, welche die Dachtraufe/Attika, den Ortgang und den First überragen. Unzulässig sind Werbeanlagen in Form laufender Schriften, sich bewegende Reklame, Scheinwerfer und dergleichen.

5.4 Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen

Garagen und bauliche Nebenanlagen sind gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

5.5 Geländeänderungen

Das natürliche Gelände ist möglichst weitgehend zu erhalten. Zulässig sind Abgrabungen für betrieblich benötigte Einrichtungen, wie Montagegruben, Laderampen, Tiefgaragenrampen etc. Das Freilegen von Kellergeschossen durch Abgrabungen ist unzulässig.

6 Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen

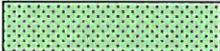
- 6.1 Garagen und Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Penzing bzw. bei Nicht-Wohnnutzungen nach den Stellplatzrichtlinien (IMBek. vom 12.02.1978) mit dem Tabellenwert der jeweils höheren Stellplatzbereitstellung.
- 6.2 Tiefgaragen sind nur innerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig; Garagen und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in den festgesetzten privaten Grünflächen mit Ausnahme entlang der inneren Erschließungsstraße, wo Senkrechtparker entsprechend Festsetzung A 8.3 Satz 5 zulässig sind.
- 6.3 Lagerflächen sind in der Höhe auf 4,00 m Stapelhöhe begrenzt.
- 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten von den privaten Grundstücken zur Staatsstraße St 2054 sind nicht zulässig.

7 Öffentliche Verkehrsfläche

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Parkstreifen
	öffentlicher Feld- und Waldweg
	Straßenbegleitgrün
	Straßenbegrenzungslinie

8 Grünordnung

- 8.1 Das Gelände ist in seiner natürlichen Ausformung weitgehend zu erhalten.
- 8.2 Die Bodenversiegelung ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sofern nicht betriebliche Gründe dagegen sprechen, sind sowohl öffentliche wie auch private Kfz-Stellplätze möglichst weitgehend unversiegelt auszubilden: Verwendung von Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit Rasenfuge.
- 8.3 20 % der Gesamtfläche jedes Baugrundstücks sind unversiegelt zu halten. Hierauf anrechenbar sind die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen.

	private Grünstreifen
-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Soweit nicht anders festgesetzt, sind die Grundstücke an allen Grundstücksgrenzen mit einem mindestens 2,00 m breiten Streifen einzugrünen. Die Flächen sind neben den festgesetzten Bäumen mit Sträuchern zu bepflanzen, je angefangene 100 qm sind 20 Sträucher zu pflanzen.

Die privaten Grünstreifen dürfen durch notwendige Ein- und Ausfahrten bzw. Senkrechtparker bis 50 % der jeweiligen Straßenfrontlänge unterbrochen werden.

8.4  zu pflanzender Baum, Lage geringfügig veränderbar

 zu pflanzende Gehölzgruppe, in der Lage veränderbar

Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen sind standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden: Bäume als Hochstamm, Sträucher Höhe mindestens 80/100 cm, 3 mal verpflanzt. Thujen- und Fichtenhecken sind unzulässig.

Für die Baumpflanzungen entlang der St 2054 darf nur die eine Baumart wie im Gewerbegebiet I verwendet werden.

8.5 Einfriedungen

Zulässig sind nur sockellose mit Kunststoff ummantelte Gitter- und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m. Mauern und Pfeiler sind im Zusammenhang mit der Gestaltung der Zufahrten zu den Grundstücken zulässig.

8.6 Die neu gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten der Eigentümer nachzupflanzen.

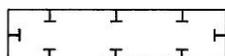
9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für das Baugebiet (Eingriffsfläche 21.260 qm) ist ein Ausgleich mit dem Faktor 0,5 = 10.630 qm) zu schaffen.

9.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird eine ca. 595 qm öffentliche Grünfläche als Ausgleichsfläche gemäß § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Die Fläche ist mit einem Feldgehölzstreifen aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation (Waldmeister-Buchen-Wald) zu bepflanzen; im Übrigen ist sie als extensive Wiese zu entwickeln.



öffentliche Grünfläche



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche



zu pflanzendes Feldgehölz;
Baumanteil in der Pflanzung mind. 25%

9.2 Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt der Ausgleich auf dem ca. 4.655 qm großen Grundstück Fl. Nr. 127 Gmkg. Penzing. Das Grundstück ist größtenteils mit Mischwald in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt aufzuforsten. Im Osten, entlang des Wildwassergrabens, sind ein ausgeprägter Ufersaum und lockere Gehölzpflanzungen herzustellen.

Lageplan Ausgleichsfläche Fl. Nr. 127 Gmkg. Penzing

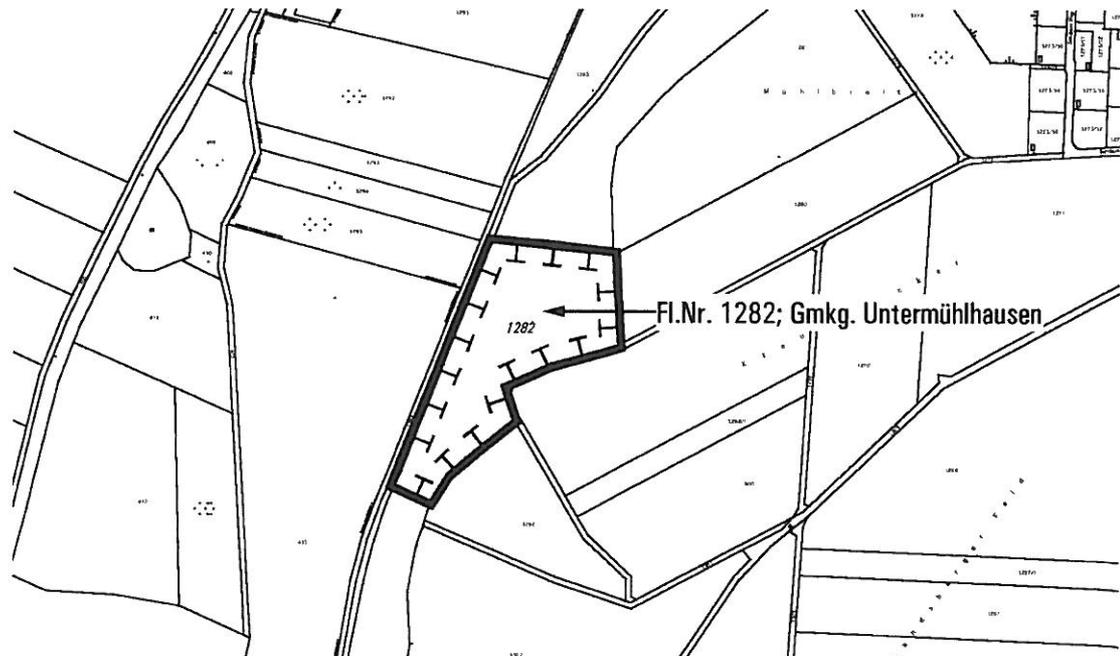
M = 1:5000



- 9.3 Die restlichen 5.380 qm Ausgleichsfläche werden auf der Ökokontofläche, Fl. Nr. 1282 Gmkg. Untermühlhausen, nachgewiesen.

Lageplan Ökokontofläche Fl. Nr. 1282 Gmkg. Untermühlhausen

M = 1:5000



10 Immissionsschutz

- 10.1 Innerhalb des Planungsgebiets sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) in Form der je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlten Schalleistung einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 61 dB(A)/qm

tagsüber und von 46 dB(A)/qm nachts nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

- 10.2 Wohnungen im Gewerbegebiet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass vor deren Fenstern bei Ausschöpfung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die innerhalb des Plangebiets, aber nicht zum eigenen Betriebsgrundstück gehörenden Flächen sowie der Immissionen der an das Plangebiet angrenzenden Gebiete (einschließlich Fahrverkehr) die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nicht überschritten werden.

Als maßgebliche Lärmmess- und Beurteilungsvorschriften sind die TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) heranzuziehen.

Die innerhalb des Plangebiets zur Realisierung kommenden Personal-, Betriebsleiterwohnungen und dgl. sind baulich so auszuführen, dass bei außen einfallendem Schall ein Innenpegel (Mittelungspegel) von 35/30 dB(A) tags/nachts sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45/40 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden (VDI 2719).

Für Kinderzimmer und Schlafräume muss das resultierende Gesamtschalldämmmaß $R_{w'_{res}}$ der Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen, Rollladenkästen und der Dachhaut, an die unmittelbar diese Aufenthaltsräume angrenzen) mindestens 40 dB(A) betragen. Ein $R_{w'_{res}}$ von 52 dB(A) (z. B. Ziegelbauweise, Massivbauweise) ist hierfür anzustreben.

Bei Kinderzimmern und Schlafräumen müssen die ins Freie führenden Fenster im eingebauten Zustand mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 gem. VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ entsprechen.

In Kinderzimmern und Schlafräumen sind Fenster für Belüftungszwecke mit einer integrierten Lüftungseinrichtung zu versehen oder es sind sog. laufruhige Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten. Werden Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen, müssen diese eine Grundfläche von mindestens 4 qm, versetzt angeordnete Fensterflügel und eine schallabsorbierende Decke und Seitenwände mit einem mittleren Absorptionskoeffizienten von mindestens 0,85 aufweisen.

- 10.3 Büro- und Sozialräume und dgl. sind so auszuführen, dass durch den von außen einfallenden Schall innen ein Mittelungspegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).
- 10.4 Die Einhaltung der unter Festsetzung A 10.1 angegebenen Schallpegelwerte ist im Rahmen des Bauvollzugs über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen, das zum jeweiligen Bauantrag dem Antrag auf Nutzungsänderung oder im Genehmigungsverfahren vorzulegen ist. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z. B. für lärmarme Nutzungen).

10.5 Anlagen und Betriebe, welche unter die Gefahrenklasse IIA oder IIIA der Feuerwehrdienstvorschrift 500 – FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“; Einteilung in Gefahrengruppen im Strahlenschutz fallen (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 03.03.2005 Az.: I D 2-2212.17-1), sind unzulässig.

11 Altlasten

Sämtliche Baumaßnahmen, die im Bereich der Bombeneinschlagstellen zu liegen kommen und bei denen durch tiefer greifende Bauteile Erdaushub (über den Abtrag von humosem Oberboden hinaus) entsteht, sind zunächst unter einer fachlich qualifizierten sensorischen Bauaushubüberwachung auszuführen. Sensorisch auffälliges Aushubmaterial ist separat gesichert zu lagern und entsprechend den Vorgaben der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, LAGA Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln" in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen. Die Bauaushubüberwachung und die evtl. weiteren Maßnahmen sind von einem Sachverständigen in vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech durchzuführen.

12 Maßangabe



Maßangabe in Meter (z.B. 5,00 m)

615,50

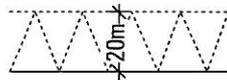


Grundkote (z.B. 615,50 m ü.NN)

B Nachrichtliche Übernahmen

1 Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Landsberg am Lech nach § 12 Abs. 2 LuftVG; die dortigen Regelungen sind zu beachten.

2



anbaufreie Zone nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG

C Hinweise

1



bestehende Grundstücksgrenze

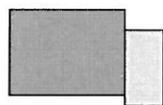


aufzuhebende Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze

2



vorhandenes Haupt- und Nebengebäude

3



Höhenlinie (z.B. 616 m ü. NN)

4 Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Penzing anzuschließen.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbands Penzing-Weil vor Fertigstellung anzuschließen.

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu überprüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigung nach Art. 41c Bayer. Wassergesetz (BayWG) besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Kanalisation einzuholen bzw. in Fällen, in denen der Art. 41c BayWG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern. Auf das Baugrundgutachten der Fa. Crystal Geotechnik (06.07.2005) wird hingewiesen. Ausreichende Flächen sind dafür vorzusehen. Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Vorkehrungen zu treffen, dass Grundwasserverunreinigungen auch im Brandfall nicht zu besorgen sind. Die Versickerungsanlagen sind nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen und zu errichten.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung aus den öffentlichen Verkehrsflächen wird im Westen der Kreisverkehrsanlage, im Straßenbegleitgrün, eine Sickeranlage eingeplant.

Für die Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagsfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.10.2008) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickernde Wasser vorgereinigt wurde.

5 Immissionsschutz

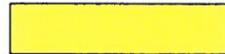
Die unter Festsetzung A 10.1 festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dienen insbesondere dazu, im Rahmen einer Vorprüfung die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebs mit benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen überprüfen zu können. Sie stellen den Betrieb jedoch nicht davon frei, insbesondere bei Immissionsorten, die direkt an sein Baugrundstück grenzen, die jeweils aktuellen Bestimmungen zum Immissionsschutz, wie z.B. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, einzuhalten.

Gelegentliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch die angrenzende Landwirtschaft sind als ortsüblich hinzunehmen.

6 Versorgung

Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung natürlicher Energien (z.B. Solaranlagen, Energiefassaden und -dächer) und/oder zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Energie (z.B. Blockheizkraftwerk) wird aus Gründen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung empfohlen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der Privatgrundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.



Fläche für Versorgungsanlage



bestehende Pumpstation



bestehende Trafostation

7 Denkmalpflege

Zu Tage tretende Bodenfunde sind dem zuständigen Fachstellen unverzüglich zu melden. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

9 Baueingaben

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen (Fahrflächen, Lagerflächen), Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen und bis spätestens in einem Jahr nach Bezugsfertigkeit durchzuführen. Mit den Eingabeplänen sind genaue Höhenpläne vorzulegen, aus denen die Höhenfestlegung der Gebäude hervorgeht.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte

Maßentnahme:

Kopien der Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Penzing, den

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 14.03.2005 gefasst und am 15.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.04.2005 hat in der Zeit vom 04.05.2005 bis 06.06.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.04.2005 hat in der Zeit vom 04.05.2005 bis 06.06.2005 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 28.04.2009 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 28.04.2009 hat in der Zeit vom 15.06.2009 bis 17.07.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.08.2009 wurde vom Gemeinderat am 11.08.2009 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Penzing, den

(Siegel)

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 14.08.2009; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.08.2009 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Penzing, den

(Siegel)

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

